Ausfertigung

LANDRATSAMT
RHÖN-GRABFELD

RHÖN-GRABFELD
Zukunft.

Landratsamt Rhön-Grabfeld • 97604 Bad Neustadt a.d. Saale

4.2.3. Wasserrechtsverwaltung
Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt
97631 Bad Königshofen i.Gr.

Datum: 09.12.2024
Zimmer: 346
Telefon: 09771 94-349

nadine.seuffert-schlereth@rhoen-grabfeld.de
www.rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter: Frau Seuffert-Schlereth
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 4.2.3 – 64214-2-2024/59
(bitte im Antwortschreiben angeben)

Vollzug der Wassergesetze;
Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser (einschließlich Mineral- und Heilwasser) aus dem Heilwasserbrunnen I (Urbani-Quelle) auf dem Grundstück Fl.Nr. 471/0 der Gemarkung Bad Königshofen i.Gr.

Anlagen: 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
1 Satz Planunterlagen
1 Wasserbucheintrag

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt in der o. g. Angelegenheit mit Wirkung zum 01.01.2025 folgenden

Bescheid:

1. Art, Gegenstand, Zweck und Plan der Bewilligung sowie Beschreibung der Anlage

1.1 Art und Gegenstand der Bewilligung

Der Stadt Bad Königshofen i.Gr., Marktplatz 2, 97631 Bad Königshofen i.Gr. – Unternehmensträgerin – wird auf ihren Antrag vom 13.07.2022 die Bewilligung nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 14 WHG für das Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser (einschließlich Mineral- und Heilwasser) aus dem Heilwasserbrunnen I (Urbani-Quelle) auf dem Grundstück Fl.Nr. 471/0 der Gemarkung Bad Königshofen i.Gr. erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Heilwasserversorgung der Stadt Bad Königshofen i.Gr.

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT
IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VR-BANK MAIN-RHÖN eG
IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.4.1 Wassergewinnungsanlage

Brunnen	
Name des Brunnens	Urbani-Quelle (Heilwasserbrunnen I)
Kennzahl der Fassung *(aus INFO-Was)*	4110/5628/00035
Name der Wassergewinnungs-anlage	Urbani-Quelle
Baujahr	2020
Art der Fassung *(z.B. Vertikal- / Horizontalfilter- / Schachtbrunnen /...)*	Vertikalbrunnen
Lagebeschreibung des Brunnens	
Gemeinde	Bad Königshofen
Gemeindeteil	Bad Königshofen
Gemarkung	Bad Königshofen
Gemeindeschlüssel	09673141
Flurstücksnummer	471/0
Ostwert	604.889,78
Nordwert	5.572.992,63
Geländehöhe *(NN + m)*	GOK 274,907 m ü. NN
Messpunktart *(z. B. OK Schacht, OK Peilrohr)*	BOK
Messpunkthöhe *(z. B. OK Schacht, OK Peilrohr)*	274,337 m ü. NN
Bohrung und Ausbau	
Bohrtiefe ab Geländeoberkante	35,70 m
Brunnentiefe ausgebaut ab Ge-ländeoberkante	34,55 m

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT
IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG
IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

Pumpversuch	
Datum von - bis	10.01.2022 - 01.02.2022
Dauer	527 h
Förderstrom	0,3, 0,4, 0,5 und 0,6 l/s
Abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung (m u. MP)	17,3, 19,6, 22,3 und 27 m
Beharrung	Ja / quasi / quasi / nein

1.4.2 Fördereinrichtungen

Brunnen	
Name des Brunnens	Urbani-Quelle (Heilwasserbrunnen II)
Art des Pumpenaggregates	Unterwasserpumpe
Förderstrom	0,40 l/s
Zugehörige Förderhöhe	m
Vorgesehene max. tägl. Betriebsdauer	24 h
Einhängetiefe der U-Pumpe *(Ansaugöffnung)*	Ca. 25 m unter Brunnenkopf

1.4.3 Messeinrichtungen

Wassermengen- (Wasseruhr) und Leitfähigkeitsmessung

1.4.4 Technische Begrenzung für das Zutage fördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist auf 0,50 l/s zu beschränken. Für eine gleichmäßige Mineralstoffzusammensetzung des Heilwassers sollte die durchschnittliche Entnahme 0,40 l/s betragen. Die Leistung der Pumpe wird anhand der Messergebnisse der Wasseruhr geprüft und am Volumenbegrenzer eingestellt bzw. mittels Schieber gedrosselt.

1.4.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht der Unternehmensträgerin für die Bedarfsdeckung noch folgende Wassergewinnungsanlage zur Verfügung:

Brunnen (Anzahl): Regius-Quelle (Heilwasserbrunnen II)

Gesamtfördermenge bzw.
Gesamtentnahmemenge: 0,8 l/s, 69 m³/d und 25.200 m³/a

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT
IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG
IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

2.4.2 Weitere Anforderungen an die Eigenüberwachung

2.4.2.1 Die Brunnenzähler, der Verbrauchswasserzähler und die Hauptwasserzähler sind regelmäßig, mind. 1 x pro Monat abzulesen. Der Ruhewasserspiegel und der abgesenkte Wasserspiegel der Urbani-Quelle (Heilwasserbrunnen I) ist monatlich zu messen und aufzuzeichnen.

Die Wasserspiegelmessungen müssen bei gleich bleibenden Randbedingungen erfolgen, die mit dem amtlichen Sachverständigen festzulegen sind.

2.4.2.2 Wasserzähler sind regelmäßig hinsichtlich der Messgenauigkeit zu überprüfen. Bei Neuerrichtungen sind geeichte Messgeräte bzw. Messgeräte gem. MID-Richtlinie zu verwenden.

2.4.2.3 Die Wasserspiegel an den vorhandenen Grundwasseraufschlüssen sind regelmäßig mind. 1 x pro Jahr zu messen und aufzuzeichnen (Stichtagsmessungen).

2.4.2.4 Aus der Urbani-Quelle (Heilwasserbrunnen I) sind jährlich Wasserproben zu entnehmen. Aus den entnommenen Proben sind die Parameter der Voll untersuchung/Kurzuntersuchung (gemäß Anhang 1, EÜV) zu bestimmen.

2.4.2.5 Die Messungen sind in Form eines Berichtes mit Angaben zur Jahresentnahme, der Überlaufmenge bzw. des Überlaufwassers zusammenzustellen und zu bewerten. Diese Berichte sind jährlich sowohl dem Landratsamt Rhön-Grabfeld als auch dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen als Sebam-Datei jeweils bis zum 01.03. des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

2.5 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

2.5.1 Betrieb, Instandhaltung

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

2.5.2 Betriebsleiter

Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Rhön-Grabfeld sowie dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

2.6 Unterhaltung

Die Benutzungsanlage ist durch die Unternehmensträgerin ordnungsgemäß zu warten, zu betreiben und zu unterhalten.

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT
IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG
IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

Da das gültige Heilquellenschutzgebiet (qualitativ und quantitativ) der Stadt Bad Königshofen i.Gr. zum damaligen Zeitpunkt in Überarbeitung und der Fortgang des entsprechenden Ausweisungsverfahrens nicht absehbar war, wurde für die beantragte Grundwasserentnahme zunächst in Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen eine bis 31.12.2024 befristete beschränkte Erlaubnis erteilt, vgl. Bescheid des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 21.12.2022, Az. 4.2.3-64214-2-2022/42.

Mittlerweile ist das überarbeitete Heilquellenschutzgebiet (qualitativ und quantitativ) der Stadt Bad Königshofen i.Gr. planreif und die öffentliche Auslegung steht kurz bevor. In Übereinstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen kann für die Grundwasserentnahme Bezug nehmend auf den Antrag vom 13.07.2022 nunmehr eine Bewilligung erteilt werden.

Das Vorhaben ist wie folgt zu beschreiben:

Auf der Suche nach Süßwasser wurde 1897 die erste Mineralquelle (Urbani-Quelle, Heilquelle I) erschlossen und bald darauf balneologischen Zwecken zugeführt. Die Urbani Heilquelle ist mit Entschließung Nr, IV R 3 9305 b 76 vom 08.05.1958 als öffentliche benutzte Heilquelle anerkannt. Im Zuge einer Bestandaufnahme im Februar 2018 wurden an der Urbani Heilquelle erhebliche Mängel festgestellt. Bei der Sanierung/ Überbohrung wurde eine zweite bisher unbekannte Bohrung in unmittelbarer Nähe angetroffen, beide Bohrungen wurden gemeinsam überbohrt. Das Sperrrohr wurde in einer Tiefe von 21,2 unter GOK eingebunden. Der Brunnen ist bis 34,3 m ausgebaut.

Um eine gleichmäßige Mineralstoffzusammensetzung des Heilwassers der Urbani-Quelle (Heilquelle I) zu erreichen, werden kontinuierlich 0,45 l/s entnommen. Das Heilwasser wird mittels Unterwasserpumpe zum Kurzentrum/Frankenterme gepumpt und dort im Rahmen der Trinkkur und der Badekur (Wannenbäder) abgegeben. Außerdem wird das Gradierwerk, der Gradierpavillion und der Heilbadesee beschickt.

Als zweite Mineralquelle wurde die Regius-Quelle (Heilquelle II) 1976 erschlossen und mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Nr. II B 3-4533.3-Kö vom 12.12.1984 als Heilquelle staatlich anerkannt. Um eine gleichmäßige Mineralstoffzusammensetzung des Heilwassers der Regius-Quelle (Heilquelle II) zu erreichen, werden kontinuierlich 0,8 l/s entnommen. Das Heilwasser wird mittels Unterwasserpumpe zum Kurzentrum/Frankenterme gepumpt und dort im Rahmen der Trinkkur und der Badekur (Wannenbäder) abgegeben. Außerdem wird der Heilwasserbadesee befüllt und gespeist.

Das nicht benötigte Heilwasser (Überwasser) beider Heilquellen wird über den Störaugraben und den Siegelbrunngraben in die Fränkische Saale abgeleitet. Der durchschnittliche Abwasservolumenstrom beträgt 0,8 l/s bzw. 70 m³/d.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen als amtlicher Sachverständiger gehört. Daneben wurden auch der hiesige Fachreferent für Naturschutz und das Gesundheitsamt des Landratsamt Rhön-Grabfeld als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Sowohl der amtliche Sachverständige, als auch die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben, zum Teil unter Auflagen und Bedingungen, die - soweit erforderlich - in diesen Bescheid übernommen wurden, zugestimmt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Art. 69 Satz 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) lagen die Unterlagen für das Zutagefördern und Ableiten von Grund- bzw. Heilwasser aus dem Heilwasserbrunnen

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT
IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG
IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

- 0,50 l/s bzw. max. Absenkung 20 m
- Durchschnittliche Entnahme 0,40 l/s
- 40 m³/d
- 12.600 m³/a.

Die Urbani-Quelle erschließt das Grundwasserstockwerk im Unteren Keuper und wird zusätzlich aus einer Tiefenwasserkomponente zugespeist. Diese Komponente ist gemäß der Grundwasseraltersuntersuchung jedoch nicht an rezente Grundwasserneubildungsprozesse angeschlossen und kann daher nicht anhand der Grundwasserneubildung bilanziert werden.

Für den Unteren Keuper kann gemäß der Literatur eine Grundwasserneubildung von 50 mm/a angenommen werden. Da die ermittelte Fläche 1,21 km² bzw. 121 ha beträgt, ist von einer Grundwasserneubildung im betrachteten Grundwasserstockwerk von ca. 60.000 m³/a auszugehen.

Nutzbar ist unter üblichen Betriebsbedingungen und aus qualitativen Gründen nur ein kleinerer Anteil des sog. nutzbaren Grundwasserdargebotes. Gemäß den Pumpversuchen kann max. 0,5 l/s bzw. ca. 15.000 m³/a durch die Quelle erschlossen werden. Um einen schonenden Betrieb der Quelle zu gewährleisten und eine Absenkung im Filterbereich zu vermeiden, ist eine dauerhafte Entnahme von ca. 0,4 l/s empfohlen. Diese entspricht einem nutzbaren Dargebot von ca. 12.600 m³/a.

Die beantragte Menge von 12.600 m³/a entspricht der Menge, die für eine gleichmäßige Mineralstoffzusammensetzung des Heilwassers zu fördern ist. Durch diese Menge ist eine Übernutzung des nutzbaren Grundwasserdargebots nicht zu erwarten.

Der Ausbau der Urbani-Quelle (Heilwasserbrunnen I) entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Mit der beantragten Benutzung sind somit voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da, wie soeben aufgezeigt, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die beantragte Grundwasserbenutzung nicht zu erwarten ist, steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, zumal auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort, der mit diesem Bescheid festgesetzten Entnahmemengen sowie der sonstigen im öffentlichen Interesse festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 WHG, wäre eine Versagung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht gerechtfertigt, da der mit diesem Vorhaben verfolgte Zweck (Nutzung für das Heilbad der Stadt Bad Königshofen i.Gr.) das allgemeine Interesse am Grundwasserschutz übersteigt.

Die Befristung erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 WHG. Mit der Bewilligungsdauer wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist damit angemessen.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Eigenüberwachung ergibt sich aus § 61 WHG i. V. m. § 1 EÜV.

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT
IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG
IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

4. Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

5. Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

6. Hinsichtlich der Abgabe des Heilwassers der Urbani-Quelle (Heilwasserbrunnen I) für die Trinkkur wurde von der Regierung von Unterfranken eine Bewilligung nach dem Arzneimittelgesetz erteilt. Heilwasser muss den Anforderungen des vorgenannten Gesetzes entsprechen. Die Herstellungserlaubnis erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG), unter Maßgabe der Begrenzungen nach § 16 AMG. Der Nachweis der ständigen Erfüllung der Verpflichtungen ist durch die sachkundige Person zu erbringen.

7. Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.

8. Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

II. <u>In Ausfertigung:</u>

<u>Gegen Empfangsbekenntnis</u>
Stadt
97631 Bad Königshofen i.Gr.

mit der Bitte, die beiliegende Ausfertigung des Bescheides sowie die beigefügten Unterlagen gemäß Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG für den Zeitraum vom 30.12.2024 bis einschließlich 13.01.2025 in der dortigen Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.

Daneben wird darum gebeten, die Ausfertigung des Bescheides über Ihren Internetauftritt zur Verfügung zu stellen. Auf die E-Mail des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 09.12.2024 wird hingewiesen.

Ort und Zeit der Auslegung werden im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld am 18.12.2024 bekannt gemacht.

Um Rücksendung der Ausfertigung des Bescheides sowie der Planunterlagen nach Auslegung wird gebeten.

Anlagen: 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ <u>g. R.</u>
1 Satz Planunterlagen

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT
IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG
IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV